## Eintritt

Herzlich willkommen bei PUBLICA. Gerne beantworten wir Ihnen mit diesem Merkblatt die häufigsten Fragen zu Ihrem Eintritt in unsere Pensionskasse.

**Wer ist meine Ansprechperson bei PUBLICA?**
Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf Ihrem Willkommensbrief und auf publica.ch > Meine Vorsorge > Arbeitgeber auswählen.

**Muss ich mein Altersguthaben überweisen?**
Ja. Gemäss den reglementarischen Bestimmungen sind Sie verpflichtet, beim Eintritt in PUBLICA sowohl die Austrittsleistung Ihrer ehemaligen Pensionskasse/Vorsorgeeinrichtung als auch allfällige Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule an uns zu überweisen. Sie erhalten von PUBLICA einen Willkommensbrief mit den Registrierungsdaten zum Versichertenportal myPublica und einen Einzahlungsschein mit QR-Code. Diesen müssen Sie an Ihre ehemalige Pensionskasse/Vorsorgeeinrichtung oder Ihre Freizügigkeitseinrichtung senden, damit Ihr Altersguthaben an PUBLICA überwiesen wird.

**Wenn ich bisher im Ausland gearbeitet habe, soll ich auch ein Altersguthaben überweisen?**
Grundsätzlich nein. Die Überweisung des Altersguthabens betrifft nur Personen, welche vor dem Eintritt bei PUBLICA schon einmal bei einer anderen Schweizerischen Pensionskasse/Vorsorgeeinrichtung versichert waren. Trifft dies für Sie nicht zu, können Sie kein Altersguthaben überweisen lassen. Der beim Eintritt erhaltene Einzahlungsschein ist in diesem Fall gegenstandslos.
Besonderheiten gelten, wenn Sie vor dem Eintritt bei PUBLICA im Fürstentum Liechtenstein versichert waren. Damit zusammenhängende Vorsorgeguthaben müssen an uns überwiesen werden.

**Wie erhalte ich den Vorsorgeausweis?**
Ihren aktuellen Vorsorgeausweis können Sie auf myPublica jederzeit herunterladen, nach dem Sie sich registriert haben. Ausserdem erhalten Sie Ihren jährlichen Vorsorgeausweis jeweils im Frühling im Versichertenportal. Nach bestimmten Ereignissen, wie nach einem Einkauf, einem Vorbezug für Wohneigentum bzw. nach dessen Rückzahlung oder nach einem Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wird ebenfalls ein Vorsorgeausweis generiert.

**Kann ich mich nach dem Eintritt zusätzlich einkaufen?**
Grundsätzlich ja. Ein Einkauf ist innerhalb der gesetzlich und reglementarisch festgelegten Grenzen möglich. Massgebend für den Einkauf sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Innerhalb von 90 Tagen ab Eintrittsdatum können Sie die Höhe des ersten Einkaufs frei bis zum maximalen Betrag bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein Mindestbetrag gemäss Ihrem Vorsorgereglement. Dieses finden Sie auf publica.ch > Über uns > Die Vorsorgewerke von PUBLICA unter «rechtliche Grundlagen». Falls Sie einen Einkauf machen möchten, können Sie diesen im Versichertenportal myPublica simulieren.

**Wie kann ich meine Altersleistungen zusätzlich verbessern?**
Sie können nebst den normalen Sparbeiträgen freiwillige/zusätzliche Beiträge einzahlen. Diese werden Ihnen automatisch jeden Monat vom Lohn abgezogen und an PUBLICA überwiesen. Die Höhe der freiwilligen/zusätzlichen Sparbeiträge finden Sie im Vorsorgereglement Ihres Vorsorgewerkes auf publica.ch > Über uns > Die Vorsorgewerke von PUBLICA unter «rechtliche Grundlagen». Informieren Sie die HR-Stelle Ihres Arbeitgebers über die Höhe der Sparbeiträge, die Sie künftig einzahlen möchten.

**Kann ich bei PUBLICA einen Lebenspartnervertrag einreichen?**
Ja. Der Lebenspartnervertrag muss zu Lebzeiten beider Personen bei PUBLICA eingereicht werden. Detaillierte Informationen finden Sie auf publica.ch > Meine Vorsorge > Lebensereignisse > Lebenspartnerschaft.
Keine Lebenspartnerrente kennt das Vorsorgereglement für Honorarbeziehende im Vorsorgewerk Bund.